



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 12. Februar 2009	Nummer 5
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
2.1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	74
22.1.2009	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuhardenberg	75
23.1.2009	Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (InfKrankMV)	83

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen**

Vom 2. Januar 2009

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) verordnet der Minister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 19. September 1991 (GVBl. S. 460), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1998 (GVBl. II S. 599), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

2. Abschnitt II. der Anlage wird wie folgt gefasst:

„II.
Verzeichnis

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
	Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung		
1.	§ 3 Absatz 1	Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	MW
2.	§ 10 Absatz 1	Versetzung eines Bezirksschornsteinfegermeisters in den Ruhestand	MW
3.	§ 10 Absatz 2	Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens	MW
4.	§ 12 Absatz 3	Anordnung von Arbeiten außerhalb des Kehrbezirkes in Notfällen	KrOrdB
5.	§ 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b	Entgegennahme von Mängelmeldungen	uBB
6.	§ 13 Absatz 1 Nummer 7	Aufforderung zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung	OrdB
7.	§ 15 Absatz 2	Verpflichtung zur Einstellung eines zweiten Gesellen	KrOrdB
8.	§ 16 Absatz 2 Satz 3	Erteilung des Leistungsbescheides und gegebenenfalls Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse	KrOrdB
9.	§ 20 Satz 2	Bestellung eines Stellvertreters	KrOrdB
10.	§ 25 Absatz 4 Satz 4	Erteilung des Leistungsbescheides und gegebenenfalls Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen	KrOrdB
11.	§ 26 Absatz 1 und 2	Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister, Überprüfung der Kehrbezirke und Einsichtnahme in die Kehrbücher	KrOrdB
12.	§ 27 Absatz 1	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen 1. Verweis 2. Warnungsgeld	KrOrdB
13.	§ 28 Satz 1 und 3	einstweilige Untersagung der Berufsausübung und Bestellung eines Stellvertreters	MW
14.	§ 50	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrOrdB“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Januar 2009

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

**Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Neuhardenberg**

Vom 22. Januar 2009

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Neuhardenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserverband Märkische Schweiz.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbe-
reich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die
weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbe-
stimmungen nach den §§ 3 bis 5.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutz-
zonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der
Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genann-
ten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im
Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in einer Liegenschaftskarte
im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutz-
zonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegel-
nummer 48) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasser-
behörde des Landkreises Märkisch-Oderland, dem Amt Neu-
hardenberg und der Stadt Müncheberg hinterlegt und können
dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos ein-
gesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden
sich im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz und im Landeshauptarchiv.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen
oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbe-
reich der Schutzzonen nicht.

**§ 3
Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silier-
saft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Dünge-
verordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff
oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten
Gaben erfolgt,
 - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnun-
gen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phos-
phor erstellt werden,
 - c) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen
Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte an-
gebaut werden,
 - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober
bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Fest-
mist ohne Geflügelkot,
 - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten
Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klär-
schlamm aller Art einschließlich in Biogasanlagen be-
handelter Klärschlämme,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstät-
ten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine
Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern
oder Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die
über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen und mit
Sammleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor
Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf
Jahre überprüft wird,
5. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mi-
neralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kalium-
dünger,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen für
die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage,
ausgenommen Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbe-
hälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung
verfügt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jau-
che- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen
vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle
fünf Jahre überprüft wird,
7. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außer-
halb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wi-
ckelverfahren,
8. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestän-
de für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Num-
mer 1,

9. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
12. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
13. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie gewerblicher Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen bei Ausschluss von Dünger- und Pflanzenschutzmittelsatz und ausgenommen beim Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
14. der Umbruch von Dauergrünland oder Grünlandbrachen,
15. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
16. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
18. Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
19. das Einrichten oder Erweitern von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten von gewerblichen Fischteichen, Kies- oder Sandgruben, Übertagebergbau oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
21. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System und vollständiger Ringraumverpressung des Bohrloches mit abdichtendem Material,
22. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
23. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
24. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
26. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
27. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
28. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
29. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
30. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen, ausgenommen für im Wasserschutzgebiet liegende Betriebsstandorte, die Wirtschaftsdünger und Biomasse im Wesentlichen aus eigenem Aufkommen des Betriebes verwerten,
31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
32. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-

Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,

33. das Errichten von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
34. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben ohne Nachweis der Dichtigkeit sowie das Errichten von Abwassersammelgruben ohne Bauartzulassung,
35. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
36. das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
37. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
38. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
39. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
40. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
41. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
42. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
43. das Errichten von Motorsportanlagen,
44. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
45. das Errichten von Golfanlagen,
46. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
47. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
48. Bestattungen,
49. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen,

50. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

51. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
52. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
53. Bergbau einschließlich Erdöl- oder Erdgasgewinnung,
54. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
55. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von Gülle,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
9. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen, ausgenommen das Durchfahren auf Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen,
12. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,

14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
17. der Umgang mit radioaktiven Materialien,
18. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
19. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
20. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben,
21. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
22. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
23. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie zum Beispiel das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
24. das Errichten von Sportanlagen,
25. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
26. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
27. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
28. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

29. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 37, des § 4 Nummer 11, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 26 Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nummer 55 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren

ren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten oder Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 oder § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 18-24/83 vom 12. September 1983 des Kreistages Seelow festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Marxwalde aufgehoben.

Potsdam, den 22. Januar 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Neuhardenberg des Wasserverbandes Märkische Schweiz befindet sich ca. 500 m nordwestlich der Ortsmitte von Neuhardenberg. Die Wasserfassungen liegen auf dem Wasserwerksgelände und ca. 65 bis 180 m südwestlich der Bundesstraße 167 (B 167).

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	34 47 681	58 27 910
2	34 47 626	58 27 878
3	34 47 611	58 27 873
4	34 47 636	58 27 992
5	34 47 581	58 28 011
6	34 47 587	58 27 920

Die Flurstücke 147, 148/1, 148/2 und 287 der Flur 9 in der Gemarkung Neuhardenberg werden von den Zonen I teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich vollständig in der Gemarkung Neuhardenberg.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31 der Flur 11 nordöstlich der B 167.

Von dort beginnend verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn in der Flur 11 ca. 66 m in südöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der B 167 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 33, von dort ca. 25 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 33 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 652 N: 58 28 111, von dort ca. 175 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und einer Waldschneise bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 793 N: 58 28 007, von dort ca. 21 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der ost-südöstlichen Grenze des Flurstücks 159 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt an der B 167, von dort ca. 19 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die B 167 querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 286 der Flur 9, von dort ca. 166 m in südöstlicher Richtung entlang der B 167 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 155 der Flur 9, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 9 ca. 202 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 155 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, von dort ca. 14 m in west-südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Birkenweg querend, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 188, von dort ca. 78 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 188 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 631 N: 58 27 764, von dort ca. 92 m in west-nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 543 N: 58 27 785, von dort ca. 170 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Birkenweg querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 33 47 467 N: 58 27 936, von dort ca. 31 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 148/2 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 496 N: 58 27 950, von dort ca. 120 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 443 N: 58 28 058, von dort ca. 156 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 144 und entlang einer gedachten geraden Linie, die B 167 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 31 der Flur 11, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig (v.) oder teilweise in der Schutzzone II:

Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9:

Flurstücke 144 bis 147, 148/1, 148/2, 151 bis 155 (v.), 188 bis 193, 285 (v.), 286 (v.), 287 und 404;

Gemarkung Neuhardenberg, Flur 11:

Flurstücke 17, 33, 34 und 159.

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt an der Mündung des Weges zum ehemaligen Flugplatz Nord auf die B 167.

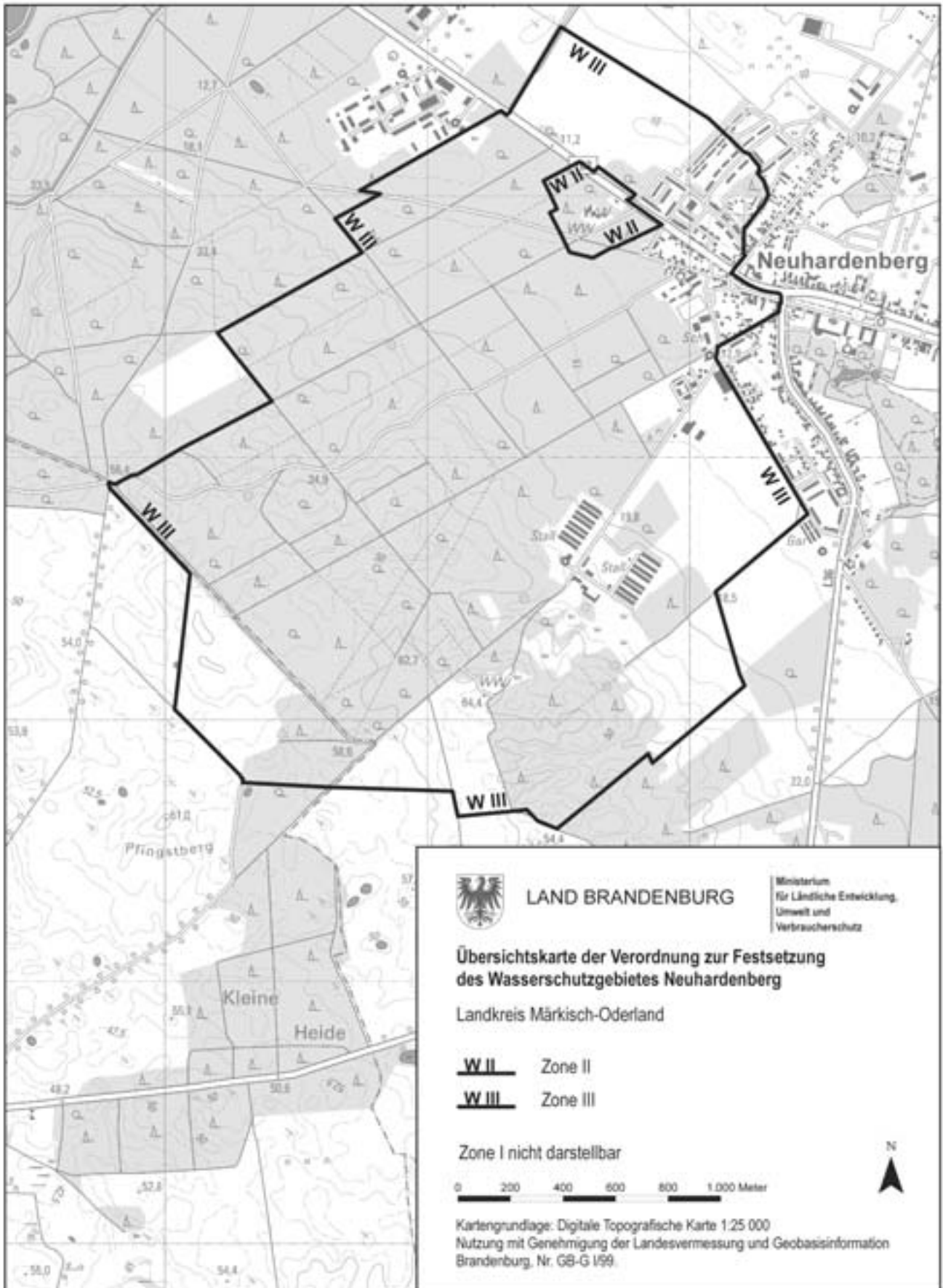
Beginnend an der Mündung des Weges zum ehemaligen Flugplatz Nord in die B 167 verläuft die äußere Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn in der Gemarkung Neuhardenberg ca. 378 m in nordnordöstlicher Richtung entlang dem Weg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 506 N: 58 28 646 an einer querenden Hydrantenreihe, von dort ca. 665 m in südöstlicher Richtung entlang der Hydrantenreihe bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 48 071 N: 58 28 298 auf der südöstlichen Grenze des Flurstücks 39 der Flur 11, von dort ca. 188 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstücks 197 an der Ernst-Thälmann-Straße, von dort ca. 17 m in ost-südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Ernst-Thälmann-Straße querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 48 223 N: 58 28 163 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 207 der Flur 11, von dort ca. 137 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 207 und 218 bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 221, von dort ca. 56 m in südsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 48 301 N: 58 28 005 auf der ost-südöstlichen Grenze des Flurstücks 220 der Flur 11 an einem Weg, von dort ca. 158 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 223 der Flur 11 und des Flurstücks 27 der Flur 4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 182 der Flur 11 an einer Wohngebietsstraße, von dort ca. 107 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 27 der Flur 4 bis zu dessen südlichem Eckpunkt an der Mündung der Wohngebietsstraße in die Oderbruchstraße, von dort ca. 85 m in südwestlicher Richtung entlang der Oderbruchstraße bis zur Karl-Marx-Allee, von dort ca. 207 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der Karl-Marx-Allee nördlich des Angers bis zur Mündung der Straße „Neudorf“, von dort ca. 79 m in südlicher Richtung entlang der Straße „Neudorf“ bis zum Mühlenweg, von dort ca. 270 m in südwestlicher Richtung entlang dem Mühlenweg bis zur Friedrich-Engels-Straße, von dort ca. 45 m in südsüdwestlicher Richtung und ca. 690 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der Friedrich-Engels-Straße bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstücks 8 der Flur 8 an der Mündung eines Feldweges, von dort ca. 460 m in südwestlicher Richtung entlang dem Feldweg bis zum östlichen Eckpunkt einer nordwestlich des Feldweges angrenzenden Waldinsel mit den Koordinaten O: 34 48 099 N: 58 26 489, von dort ca. 326 m in südsüdöstlicher Richtung

entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Waldflurstücks 41 der Flur 8, von dort ca. 50 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der südsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 41 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 48 210 N: 58 26 130, von dort ca. 460 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 32 der Flur 8 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt an einem Forstweg, von dort ca. 39 m in nordnordwestlicher Richtung entlang dem Forstweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 843 N: 58 25 870, von dort ca. 322 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und der südöstlichen Grenze der Flurstücke 22 und 21 der Flur 8 bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 21 der Flur 8, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III in der Gemarkung Wulkow bei Trebnitz ca. 130 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 495 N: 58 25 585 am Waldrand, von dort ca. 196 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Waldrand bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 102, von dort ca. 210 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 101 der Flur 1 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 113 N: 58 25 631 an einem landwirtschaftlichen Weg, von dort ca. 100 m in nordnordwestlicher Richtung entlang dem landwirtschaftlichen Weg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 47 086 N: 58 25 728, von dort ca. 475 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 119 der Flur 5 in der Gemarkung Hermersdorf an der Mündung eines Forstweges auf eine Elektroenergie-Freileitungsschneise, von dort ca. 317 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 119 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt an einem Weg am Waldrand, von dort ca. 388 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Weg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 46 038 N: 58 26 040, von dort ca. 525 m in nördlicher Richtung ent-

lang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 46 096 N: 58 26 558 am Waldrand, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III in der Flur 9 der Gemarkung Neuhardenberg ca. 450 m in nordwestlicher Richtung und dann ca. 25 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen und westsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 268 bis zu dessen westlichem Eckpunkt an einer Forstwegekreuzung, von dort ca. 118 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 268 bis zum Mündungspunkt eines Forstweges mit den Koordinaten O: 34 45 892 N: 58 26 935, von dort ca. 588 m in nordöstlicher Richtung entlang dem Forstweg bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 237 an einer Forstwegekreuzung, von dort ca. 330 m in nordwestlicher Richtung entlang dem Forstweg bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 223, von dort ca. 632 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 233 an einer Rückegasse bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 202 an der Mündung eines querenden Forstweges, von dort ca. 166 m in nordwestlicher Richtung entlang diesem Forstweg bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 207, von dort ca. 199 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 207 und entlang einer gedachten geraden Linie, einen Forstweg querend, bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 137/2, von dort ca. 82 m in westnordwestlicher Richtung entlang dem Forstweg bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 135, von dort ca. 619 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 135 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der B 167, von dort ca. 29 m in südöstlicher Richtung entlang der B 167 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 135, von dort ca. 16 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die B 167 querend, bis zur Mündung des Weges zum ehemaligen Flugplatz Nord in die B 167, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Übersichtskarte

Anlage 2



Anlage 3

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

**Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht
für Infektionskrankheiten (InfKrankMV)**

Vom 23. Januar 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

**Ausdehnung der Meldepflicht für meldepflichtige
Krankheiten**

Zusätzlich zu der nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Meldepflicht für meldepflichtige Krankheiten sind dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich die Erkrankung an und der Tod durch

- a) Borreliose,
- b) Mumps,

- c) Pertussis,
- d) Röteln sowie
- e) Varizellen und Herpes Zoster

zu melden.

§ 2

**Ausdehnung der Meldepflicht für meldepflichtige
Nachweise von Krankheitserregern**

Zusätzlich zu den nach § 7 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Meldepflichten ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich der direkte oder indirekte Nachweis der nachfolgend genannten Krankheitserreger zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

- a) *Borrelia burgdorferi* sp.,
- b) Mumpsvirus,
- c) *Bordetella pertussis*,
- d) *Streptococcus pneumoniae*,
- e) Rubellavirus und
- f) Varicella-Zoster-Virus.

Für den Krankheitserreger *Streptococcus pneumoniae* bezieht sich die Meldepflicht auf die Erregerisolierung durch kulturellen Nachweis sowie auf den Antigen-Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten.

§ 3

Meldewege, Meldeinhalte

Das zuständige Gesundheitsamt übermittelt die nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und auf Grund dieser Verordnung gemeldeten Erkrankungen, Todesfälle sowie Nachweise von Krankheitserregern gemäß § 11 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf elektronischem Weg an das Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 4 Landesgesundheitsamt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten vom 17. November 2001 (GVBl. II S. 630) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Januar 2009

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler